

RS Lvwg 2021/5/20 LVwG-411-20/2021-R21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.05.2021

Norm

FSG 1997 §7 Abs1 Z1

FSG 1997 §7 Abs3 Z6 lit a

FSG 1997 §3 Abs1 Z2

FSG 1997 §24 Abs1

VStG §3 Abs1

1. VStG § 3 heute
2. VStG § 3 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Ist der Täter schuldunfähig, kann ein Verhalten auch nicht als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG, aus der sich eine Charaktereigenschaft erschließt, gewertet werden. Ist der Täter schuldunfähig, kann ein Verhalten auch nicht als bestimmte Tatsache iSd Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 6, Litera a, FSG, aus der sich eine Charaktereigenschaft erschließt, gewertet werden.

(Ausnahme: Handlungen, die in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand begangen werden, wenn die Tat nach § 83 SPG oder § 287 StGB beurteilt wird.) (Ausnahme: Handlungen, die in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand begangen werden, wenn die Tat nach Paragraph 83, SPG oder Paragraph 287, StGB beurteilt wird.)

Schlagworte

Führerscheinentzug, bestimmte Tatsache, Unzurechnungsfähigkeit, Schuldunfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2021:LVwG.411.20.2021.R21

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at